



Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) vom 7. März 2002 (GVBl. LSA S. 108), in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEV0) vom 13.06.2022, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 13.12.2022 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 02.02.2021 beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung.....	2
§ 3 Aufwandsentschädigungen Ortsbürgermeister.....	2
§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte.....	2
§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung.....	3
§ 6 Einstellung von Zahlungen.....	3
§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls.....	3
§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister.....	3
§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstauffall für die Freiwilligen Feuerwehren.....	3
§ 10 Aufwendungen für Ehrungen.....	4
§ 11 Reisekostenvergütung.....	4
§ 12 Ersatz von Sachschäden.....	5
§ 13 Steuerliche Behandlung.....	5
§ 14 Fälligkeit.....	5
§ 15 Sprachliche Gleichstellung.....	5
§ 16 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigungen, das Sitzungsgeld sowie den Verdienstausfall für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 9 Buchstabe h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendigerbarer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausfall nach dieser Satzung.

§ 3 Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bergzow	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Derben	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Ferchland	225,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Güsen	300,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Hohenseeden	150,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Parey	375,00 €
Ortsbürgermeister der Ortschaft Zerben	150,00 €.
- (2) Es wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von

100,00 €.
- (2) Den Gemeinderäten wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von

13,00 €

je Sitzung und Tag gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von:

Ortschaftsrat Bergzow	20,00 €
Ortschaftsrat Derben	20,00 €

Ortschaftsrat Ferchland	20,00 €
Ortschaftsrat Güsen	30,00 €
Ortschaftsrat Hohenseeden	15,00 €
Ortschaftsrat Parey	35,00 €
Ortschaftsrat Zerben	15,00 €

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 4 erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- der Vorsitzende des Gemeinderates 50,00 €.

§ 6 Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Gemeinderatsvorsitzenden wie auch der Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter die entsprechende Mehraufwandsentschädigung zu.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von

19,00 €

ersetzt.

§ 8 Aufwandsentschädigung Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von

230,00 €

gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigungen und Verdienstauffall für die Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 - a. Gemeindeführer 150,00 €
 - b. Stellvertretender Gemeindeführer 100,00 €
 - c. Ortswehrlinienführer 100,00 €

- | | | |
|----|--|---------|
| d. | Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e. | Gerätewart
30,00 € | |
| f. | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| g. | Ortsjugendfeuerwehrwart
50,00 € | |
| h. | aktive Einsatzkräfte monatlich
wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen Standardausbildung erbracht wurden.
Grundlage ist die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10. des
Auszahlungsjahres. | 15,00 € |
| i. | Die Atemschutzgeräteträger jährlich
50,00 €
nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G 26.3. | |
- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Elbe-Parey erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von
- 5,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.
- (4) Grundlage für die Zahlung dieser Entschädigung bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,00 €.
- Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,00 €.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsent und ein Geschenk im Wert von 25,00 €.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes Elbe-Parey sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Für Dienstreisen und für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.

Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Amtsleiter des Haupt- und Ordnungsamtes bestätigt werden. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 12 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt Berufenen findet die Sachschadensrichtlinie gem. § 1 Ziff. 1.4 Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 02.9.2012, MBL. LSA S. 585, entsprechende Anwendung.

§ 13 Steuerliche Behandlung

(1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, Erl. des MF vom 09.09.2010, MBL. LSA S. 638, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers.

§ 14 Fälligkeit

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 9 h und i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung nach § 9 Abs. 2 erfolgt im Januar des Folgejahres.

(2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Zugleich tritt die Entschädigungssatzung vom 02.02.2021 außer Kraft.

Elbe-Parey, 13. Dezember 2022

Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel